

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



E i n g a n g

09. April 2014

Rechtsanwalt
Waldmann-Stockler u. a.

Az.: 4 A 62/12

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Klägers,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Waldmann-Stockler und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 659/11BW10 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5505917-423 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Abschiebungsschutz (§ 60 Abs. 1 sowie 2 bis 7 Auf-
enthG) und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 3. April 2014 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Wiethaus als Einzelrichte-
rin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegen.

Der Bescheid der Beklagten vom 12. Januar 2012 wird hinsichtlich der Ziffern 3) und 4) aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Jeder Beteiligte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen ihn festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Gegner vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkzugehörigkeit und schiitischen Glaubens. Nach eigenen Angaben reiste er am 07. September 2011 von Griechenland kommend nach Deutschland ein.

Nach seiner Einreise in das Bundesgebiet erklärte er, im [REDACTED] geboren worden zu sein. Da Zweifel an dem erklärten Geburtsdatum bestanden, wurde der Kläger röntgenologisch untersucht. Hierbei gelangte der untersuchende Arzt zu einem Skeletalter von 19 Jahren. Das später erstellte forensische Altersgutachten vom 13. März 2012 gelangte zusammenfassend zu dem Ergebnis, der Kläger sei wahrscheinlich zwischen 17 und 19 Jahre alt; das von diesem selbst angegebene Lebensalter könne nicht ausgeschlossen werden; insbesondere komme ein Lebensalter von unter 18 Jahren in Betracht. Der Kläger wurde daraufhin durch das Jugendamt des Landkreises Göttingen in Obhut genommen.

Bereits am 22. September 2011 hatte der Kläger einen Asylantrag gestellt. Zu dessen Begründung gab er bei seiner Anhörung im Wesentlichen an: Er habe sich in Afghanistan in das damals 14-jährige Mädchen [REDACTED] verliebt. Die beiden hätten sich mehrmals getroffen. Nur die Schwägerin von [REDACTED] habe von diesen Treffen gewusst. Bei einem dieser Treffen hätten sie miteinander geschlafen. Etwa zwei Monate später habe [REDACTED] den Kläger angerufen und ihm erzählt, dass ihr übel sei; damit habe sie wohl andeuten wollen, dass sie schwanger sei. Ihr Bruder [REDACTED] habe dieses Telefongespräch mit angehört und [REDACTED] hinterher verprügelt. [REDACTED] habe ihrem Bruder dann erzählt, dass sie mit dem Kläger ein Verhältnis habe, und wo der Kläger arbeite. [REDACTED] sei daraufhin zu dem Schwager des Klägers gegangen, in dessen Goldschmiedeladen der Kläger gearbeitet habe. [REDACTED] und der Schwager des Klägers hätten sich im Laden schwer gestritten. Dabei habe der Schwager des Klägers immer behauptet, den Kläger

eigentlich gar nicht richtig zu kennen, da er lediglich irgendein Auszubildender von ihm sei. Auf Anraten des Schwagers sei der Kläger zu seiner Schwester gegangen. Später sei sein Vater von mehreren Personen getreten und geschlagen worden. Die Häuser der Eltern und der Schwester des Klägers sowie der Laden des Schwagers seien beobachtet worden. Autos seien vor den Gebäuden immer hin- und hergefahren. Der Kläger habe von seinen Eltern daraufhin zunächst nach Kabul geschickt werden sollen. Da die Familie von [REDACTED] jedoch mit den Mujaheddin und den Taliban zu tun habe, könnten sie auch Einfluss in Kabul nehmen. Schließlich hätten die Eltern des Klägers beschlossen, den Kläger nach Deutschland zu schicken.

Mit Bescheid vom 12. Januar 2012 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (Ziffer 2) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht gegeben sind (Ziffer 3). Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht (Ziffer 4). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass eine Anerkennung als Asylberechtigter ausscheide, weil der Kläger von einem sicheren Drittstaat aus nach Deutschland eingereist sei. Da sich aus dem Vorbringen des Klägers keine politische Verfolgung ergebe, seien auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 2 oder 3 AufenthG seien weder glaubhaft gemacht, noch ansonsten ersichtlich. Angesichts der in der Stadt Herat herrschenden Situation sei das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu verneinen. Auch würden dem Kläger keine Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG drohen. Das vom Kläger geschilderte Verfolgungsschicksal sei insbesondere unter Berücksichtigung der in Afghanistan herrschenden Moralvorstellungen unglaubhaft.

Hiergegen hat der Kläger am 18. Januar 2012 Klage erhoben, zu deren Begründung er seinen Vortrag im Verwaltungsverfahren wie folgt ergänzt: Trotz der rigiden Moralbestimmungen der afghanischen Gesellschaft würden sich immer wieder gegen den Willen der Familienoberhäupter zwischen jungen Menschen Kontakte ergeben, die seitens der Religion und der Gesellschaft geächtet würden. Jugendliche würden im Zustand der Verliebtheit Risiken auf sich nehmen, die von nüchternen, standesbetonten Menschen im höheren Lebensalter nur selten bis gar nicht eingegangen würden. Der Kläger legt zudem Fotos vor, die nach seinen Angaben den von ihm erwähnten Picknickpark „Takht-e Zafar“ in der Nähe von Herat zeigen. Diesen Fotos sei zu entnehmen, dass sich dort Frauen und Männer gemeinsam aufhalten würden und nicht alle Frauen komplett verschleiert seien.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 12. Januar 2012 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG vorliegen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung.

Mit Beschluss vom 20. März 2012 hat die Kammer den vorliegenden Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen. Hinsichtlich der zur Ausreise nach Deutschland führenden Umstände hat die Einzelrichterin in der mündlichen Verhandlung vom 03. April 2014 den Kläger ergänzend informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Befragung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten sowie auf die Erkenntnismittel gemäß der mit der Ladung übersandten Erkenntnismittelliste Afghanistan Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung geworden.

Entscheidungsgründe

Über die Klage entscheidet die nach § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) zuständige Einzelrichterin trotz des Ausbleibens der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung. Denn diese wurde in der ordnungsgemäßen Ladung darauf hingewiesen, dass gemäß § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Die zulässige Klage hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Der Kläger hat Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Bescheid des Bundesamts vom 12. Januar 2012 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit er dem entgegensteht (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Bei seiner Entscheidung hat das Gericht bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylverfahrensgesetz die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG). Daher sind die Regelungen des Asylverfahrensgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes in ihrer durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 geänderten Fassung anzuwenden gewesen.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.
 - a. Nach § 3 Abs. 4 AsylVfG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG ist und die Voraussetzungen von § 60 Abs. 8 AufenthG nicht vorliegen.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK -, BGBl. 1953 II, S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet (§ 3b Abs. 1 Nr. 4, 2. Halbsatz AsylVfG). Zudem kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 3b Abs. 1 Nr. 4, 4. Halbsatz AsylVfG auch dann vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 3c AsylVfG ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien und Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder 3. von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylVfG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Dabei gehören zu den verfolgungsmächtigen nichtstaatlichen Akteuren nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Regelung auch Einzelpersonen (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243, 251).

In § 3a Abs. 1 AsylVfG werden Handlungen, die als Verfolgung gelten, definiert. Abs. 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung derartiger Handlungen. Gemäß § 3a Abs. 3 AsylVfG muss eine Verknüpfung zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylVfG genannten Gründen und den in § 3a AsylVfG als Verfolgung eingestuften Handlungen bestehen. Die Verfolgungsgründe selbst werden in § 3b AsylVfG näher definiert, wobei Abs. 2 bestimmt, dass bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Verfolgungsmerkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteile vom 07. September 2010 - 10 C 11.09 - sowie vom 27. April 2010 - 10 C 4.09 - und - 10 C 5.09 -, jeweils zitiert nach juris).

b. Ausgehend von diesen Grundsätzen steht dem Kläger ein Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht zu. Denn der Kläger hat eine an den Merkmalen des § 60 Abs. 1 AufenthG ausgerichtete Verfolgung durch die männlichen Familienangehörigen der [REDACTED] auch bei Wahrunterstellung seines Vorbringens nicht erlitten und auch bei einer Rückkehr nicht zu befürchten. Die vom Kläger geltend gemachte Verfolgung knüpft nicht an asylrelevante persönliche Merkmale des Klägers an.

Zwar sind in Afghanistan vor- oder außereheliche Beziehungen sowohl im Strafgesetz als auch gemäß der Scharia verboten (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 02. Oktober

2012, Afghanistan: Zina, außerehelicher Geschlechtsverkehr). „Zina“ bezeichnet im Islam den Geschlechtsverkehr zwischen Menschen, die nicht verheiratet sind. Zina stellt im afghanischen Strafrecht von 1976 einen Straftatbestand dar (Art. 426 bis 429).

Grundsätzlich werden auch Männer wegen Zina strafrechtlich verfolgt. Die entsprechenden einschlägigen Vorschriften des islamischen Strafrechts bezwecken jedoch den Schutz der öffentlichen Moral und Sitte. Dabei lässt sich eine Anknüpfung an asylrelevante Merkmale nicht feststellen. Die im Islam vorgesehenen Strafen wegen außerehelichen Geschlechtsverkehrs knüpfen an ein den islamischen Wertvorstellungen widersprechendes individuelles Verhalten und nicht an eine Person schicksalhaft prägende asylrelevante Eigenschaft an. Die Straftatbestände und Strafanforderung gelten vielmehr für die gesamte Bevölkerung. Ihre Anwendung im Einzelfall bedeutet keine Ausgrenzung aus der staatlichen Friedensordnung, mithin keine politische Verfolgung (so auch VG Karlsruhe, Urteil vom 18. Mai 2006 - A 6 K 12318/04 -, juris, Rn. 26; VG Bremen, Urteil vom 02. April 1998 - 3 AS 189/95 -, juris, Rn. 13 und 14).

Gleiches gilt für die Bedrohung durch nichtstaatliche Akteure. Zwar kann eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 AufenthG grundsätzlich auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Aber auch dies stellt vorliegend keine Verfolgung wegen des Geschlechts dar.

Als Anknüpfungspunkt für eine Verfolgung allein aufgrund des Geschlechts kommen die biologisch-sexuelle Geschlechtszugehörigkeit als Mann oder Frau, die soziale Geschlechterrolle („Gender“) oder die sexuelle Ausrichtung oder Orientierung in Betracht. Dabei ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass beispielsweise die Gefahr der Bestrafung als Ehebrecherin den Flüchtlingsstatus begründen kann, wenn Frauen in den entsprechenden Ländern diesbezüglich wesentlich schärfer verfolgt werden. Grundsätzlich ist es aber auch denkbar, dass Männer aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit verfolgt werden (VG Berlin, Urteil vom 09. Juni 2011 - 33 K 285.10 A -, juris, Rn. 23, 24).

Ein solcher Fall ist vorliegend jedoch nicht gegeben. Denn aus dem Erkenntnismaterial, speziell aus der genannten Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 02. Oktober 2012 ergibt sich, dass in Afghanistan Frauen häufiger und in der Regel härter bestraft werden als Männer. Steinigungen und Auspeitschungen werden aber auch an Paaren durchgeführt. Auch Ehrenmorde kommen sowohl an Männern als auch an Frauen vor. Frauen sind danach jedoch in einer noch viel verletzlicheren Position, da Männer eher die Möglichkeit haben, sich anderswo niederzulassen oder ins Ausland zu fliehen. Frauen haben dagegen kaum eine Chance, außerhalb ihrer Familie Schutz zu suchen und unterzukommen. Daraus ist zu folgern, dass in solchen Fällen allenfalls von einer Diskriminierung der Frauen auszugehen ist, da hauptsächlich ihnen angelastet wird, dass sie „Schande“ über ihre Ursprungsfamilie gebracht hätten. Des Weiteren wäre es widersprüchlich, für denselben Anlass für beide Geschlechter eine Verfolgung aufgrund ihres Geschlechts anzunehmen. Würde die Bestrafung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs sowohl als Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zum weiblichen als auch zum männlichen Geschlecht eingeordnet, wäre die gesamte Gesellschaft erfasst, die Abgrenzbarkeit ginge verloren (VG Berlin, Urteil vom 09. Juni 2011, a.a.O., Rn. 24, 25 und 26).

2. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die begehrte Zuerkennung von subsidiärem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG. Dabei bildet der Antrag auf Feststellung eines sogenannten europarechtlichen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG einen eigenständigen Streitgegenstand, der vorrangig vor sonstigen herkunftslandbezogenen ausländerrechtlichen (nationalen) Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu prüfen ist (vgl. ausführlich BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 - 10 C 43.07 -, BVerwGE 131, 198).

a. Anhaltspunkte für einen drohenden Schaden nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylVfG sind unzweifelhaft nicht gegeben.

b. Auch drohen dem Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan keine Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG). Abstrakt formuliert sind unter einer menschenrechtswidrigen Schlechtbehandlung Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer und krass gegen Menschenrechte verstoßen wird (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06. März 2012 - A 11 S 3177/11 -, juris, Rn. 21). Das gilt gemäß § 4 Abs. 3 AsylVfG i.V.m. § 3c Nr. 3 AsylVfG auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Hierbei ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten erheblichen Gefährdungssituation kennzeichnet.

Gemessen hieran besteht für den Kläger vorliegend nicht die konkrete Gefahr, dass er bei einer Rückkehr nach Afghanistan einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. d. § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG ausgesetzt sein wird. Zwar gelten in Afghanistan alle vor- oder außerehelichen Beziehungen als „Zina“-Vergehen, die gemäß der Scharia mit Auspeitschungen bis hin zur Steinigung bestraft werden. Im Einzelfall kann daher die Verpflichtung der Beklagten bestehen, im Falle eines „Zina“-Vergehens Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 AufenthG zu gewähren (vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 26. November 2013 - 5 A 97/13 -, juris). Der Kläger selbst hat aber eine derartige Bedrohung durch die Familie A nicht substantiiert vorgetragen. Es ist daher gut möglich, dass das ihm drohende Unrecht noch der „reinen“ Kriminalität zuzuordnen ist.

Schließlich hat der Kläger auch keinen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylVfG. Insofern wird auf die zu § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ergangenen zutreffenden Ausführungen des Bundesamtes in dem Bescheid vom 12. Januar 2012 verwiesen, welche sich das Gericht zu eigen macht.

Auch sind keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 3 AufenthG gegeben.

3. Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Feststellung des nationalen Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dies ist hier hinsichtlich zu erwartender Vergeltungshandlungen der Familie anzunehmen.

a. Das Gericht glaubt dem Kläger, dass er vor seiner Ausreise aus Afghanistan außerehelichen Geschlechtsverkehr mit einem Mädchen gehabt hat. Die diesbezüglichen Umstände hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung überzeugend und detailliert beschreiben können. Er hat nachvollziehbar geschildert, in welcher Situation es zum Geschlechtsverkehr gekommen ist, und dass er und seine Freundin das damit verbundene erhebliche Risiko eingegangen seien, ohne näher darüber nachzudenken. Das Gericht hatte an keiner Stelle der mündlichen Verhandlung den Eindruck, der Kläger versuche, eine Geschichte zu erzählen, die er selbst nicht erlebt hat. So konnte er auch auf kritische Nachfragen spontan und ohne Unsicherheiten antworten. Der Kläger hat einen durchweg glaubwürdigen Eindruck vermittelt. Er hat seine gegenüber dem Bundesamt getätigten Ausführungen glaubhaft wiederholt, ohne diese zu steigern oder auszuschnürceln. Insbesondere der persönliche Eindruck, den das Gericht sich von dem Kläger während der detaillierten Befragung hat verschaffen können, führt nach umfassender und sorgfältiger Abwägung dazu, das Vorbringen als glaubhaft einzuschätzen.

Insoweit ist auch festzuhalten, dass das forensische Altersgutachten vom 13. März 2012 der Behauptung des Klägers, er sei während seiner Beziehung zu [REDACTED] 15/16 Jahre alt gewesen, nicht entgegensteht. Denn die Freundschaft der beiden bestand im Jahr 2011. In dem Gutachten wurde für den Kläger im Jahr 2012 ein Alter von 17 bis 19 Jahren als wahrscheinlich festgestellt.

Das Bundesamt hält es für unglaubhaft, dass sich zwischen dem Kläger und [REDACTED] trotz ihrer Religionsunterschiede und dem Umstand, dass A [REDACTED] aus einer Taliban-Familie stamme, eine Freundschaft hätte entwickeln können. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung jedoch glaubhaft versichert, dass sie zu Beginn ihrer Beziehung über die Religion nicht gesprochen hätten. Zudem ist festzustellen, dass der Kläger niemals behauptet hat, die Familie von [REDACTED] gehöre den Taliban an oder sei streng religiös. Er hat in seiner Anhörung vor dem Bundesamt lediglich erklärt, [REDACTED] Familie sei sehr einflussreich und habe auch „mit den Mujaheddin“ und „mit den Taliban zu tun“.

Das Bundesamt hält es weiter für realitätsfremd, dass sich der Kläger mit seiner Freundin ausgerechnet in deren Elternhaus getroffen haben will. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass es für die beiden Jugendlichen keine andere Möglichkeit gab, als sich in den jeweiligen Elternhäusern zu treffen. In Afghanistan dürfte es außerhalb des privaten Bereichs keine Örtlichkeiten geben, an denen sich nicht miteinander verheiratete Paare treffen können. Dabei hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung auch überzeugend dargelegt, dass er Angst gehabt habe, das Haus der Familie [REDACTED] zu betreten. Er habe auch gewusst, dass die Freundschaft zu [REDACTED] für ihn gefährlich werden könnte. Dass er dennoch die Beziehung fortgeführt hat, hält das Gericht unter Berücksichtigung des da-

mals jugendlichen Alters des Klägers für nachvollziehbar. Gleiches gilt für den vom Bundesamt in Zweifel gezogenen Umstand, dass die Beziehung zwischen dem Kläger und [REDACTED] von deren Schwägerin mitgetragen worden ist. Denn auch die Schwägerin war damals gerade einmal 17 Jahre alt.

Schließlich hält es das Bundesamt für undenkbar, dass sich die Frauen in dem Freizeitpark, in dem sich der Kläger und [REDACTED] kennengelernt haben, entschleiern würden. Auch das Gericht hält ein solches Verhalten unter Berücksichtigung der Moralvorstellungen in Afghanistan für undenkbar. Allerdings hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung überzeugend dargelegt, dass er ein solches Verhalten der Frauen in seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt niemals behauptet habe. Richtig sei, dass einige der Frauen unter ihrer Burka noch ein Kopftuch tragen würden. Diese Frauen würden dann in dem Freizeitpark die Burka ablegen. Das darunter liegende Kopftuch bleibe aber selbstverständlich aufbewahrt. Das Gericht glaubt dem Kläger auch diese Erklärung. Denn die Niederschrift der Anhörung enthält auch an anderer Stelle, die nicht das Kerngeschehen betrifft, eine Ungenauigkeit. So heißt es auf Seite 2 der Niederschrift: „Mein Vater ist Arzt, er hört auch nicht richtig.“ Diese Aussage ist unlogisch und wurde von dem Kläger später richtiggestellt. Der Kläger erläuterte nämlich, dass sein Vater kein Arzt sei, sondern in ärztlicher Behandlung stehe. Das Gericht hält es daher für nicht fernliegend, dass das Protokoll auch hinsichtlich der Passage des angeblichen Entschleierns die Ausführungen des Klägers nicht richtig wiedergibt. Hierfür spricht auch, dass die Niederschrift dem Kläger nach dem Ende der Befragung nicht noch einmal vorgespielt und rückübersetzt worden ist. Hinzu kommt, dass der Kläger aus Afghanistan stammt und mit den dortigen Gepflogenheiten daher bestens bekannt ist. Das Gericht hält es daher für nahezu ausgeschlossen, dass der Kläger, der in der mündlichen Verhandlung einen intelligenten Eindruck erweckt hat, dem Bundesamt gegenüber ein solch absolut realitätsfremdes Verhalten geschildert hat.

b. Da „Zina“-Vergehen als schwere Ehrverletzungen der Familien, vor allem der Familie der Frau gesehen werden, ist das Gericht zudem der Überzeugung, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan drastische Vergeltungshandlungen der männlichen Familienmitglieder der [REDACTED] drohen. Dies gilt umso mehr, als die genannte Familie in Afghanistan einflussreich ist.

c. Dem Kläger steht schließlich auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Es kann nämlich nicht der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Einfluss der Familie [REDACTED] landesweit gilt und der Kläger daher überall in Afghanistan von ihr aufgespürt würde. Angesichts des in Afghanistan geltenden Verhaltens- und Ehrenkodexes ist zu befürchten, dass die [REDACTED] den Kläger bei einer Rückkehr auch in anderen Teilen und Orten Afghanistans ausfindig machen und verfolgen und insoweit nicht eher ruhen wird, als bis die ihr zugefügte „Schande“ gesühnt ist.

4. Steht dem Kläger damit die Feststellung eines auf Afghanistan bezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu, ist die ablehnende Ziffer 3.) des Bescheides vom 12. Januar 2012 aufzuheben. Die in Ziffer 4.) ergangene Abschie-

bungsandrohung ist ebenfalls aufzuheben, weil die Voraussetzungen für ihren Erlass nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG infolge des bestehenden Abschiebungsverbots bereits dem Grunde nach nicht vorliegen.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 83b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Wiethaus